

Anlage zum Formblatt 1 des Antrages auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, PLZ, Ort	

Bewilligungszeitraum: ___ / ___ bis ___ / ___

Bankbestätigung
(über das Vermögen des Auszubildenden)

**Maßgeblich ist der Vermögensstand des Tages,
an dem der Antrag bei uns eingeht !**

Art, Konto-Nr.	Wert in €	Zins %	Zinszahlung, Zeitpunkt
<input type="radio"/> Giro-/Privatkonto-Nr.			
<input type="radio"/> Sparkonto/-buch-Nr.			
<input type="radio"/> Prämienparvertrag-Nr.			
<input type="radio"/> Ratensparvertrag-Nr.			
<input type="radio"/> Bausparvertrag-Nr. <small>Bitte unbedingt angeben, auch wenn dieser bei einer anderen Bausparkasse abgeschlossen wurde !</small>			
<input type="radio"/> Bundesschatzbrief/Festgeld			
<input type="radio"/> Wertpapierdepotführung			
<input type="radio"/> Sonstige Einlagen			
Erfolgt innerhalb der letzten 9 Monate (bezogen auf den Stichtag) größere Kontobewegungen (ab 1.000 EUR) oder Kontoauflösungen?			<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<small>(wenn ja: Konto-Nr., Datum und Beträge bestätigen:)</small>			
Sonstiges (evtl. weitere Bankverbindungen):			

Hinweise auf der Rückseite bitte beachten!

Ort, Datum		Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts
------------	--	--

Erklärung des Kontoinhabers

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Weitere Bankverbindungen und Konten o.ä. bei anderen Geld- und Kreditinstituten sind vorhanden:

ja, bei (Kreditinstitut und Konto angeben) _____

Für diese Geldinstitute sind gesonderte Bankbestätigungen erforderlich !!

nein

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers und des / der Erziehungsberechtigten
(bei Minderjährigen)

Hinweise:

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraumes bleiben unberücksichtigt.

Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweis werden z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt.

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime – auch Miteigentumsanteile – anzugeben.

Sonstige Forderungen und Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, Radio oder Fernseher.

Sofern Sie Eigentümer eines Kraftfahrzeugs (PKW, Motorrad usw.) sind, machen Sie bitte Angaben zu Fabrikat, Modell, Erstzulassung und Kilometerstand des Fahrzeuges und fügen Sie – falls vorhanden – die Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. den Fahrzeugschein in Kopie bei.

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

Von Bauspar- oder Prämiensparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 v.H. abgesetzt.

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten, ist stets nur die Restschuld anzugeben.

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienspar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Eine Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbstbewohnt sind oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde.
- b) Soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- c) Solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Vermögenswerte sind auch dann dem Vermögen des Auszubildenden zuzurechnen, wenn er sie rechtsmissbräuchlich übertragen hat. Dies ist der Fall, wenn der Auszubildende in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrages auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile seines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere seine Eltern oder andere Verwandte, übertragen hat.

Achtung:

Die Erklärungen zum Vermögen werden – ggf. über einen Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen entsprechend § 45 d EStG – überprüft!